

Vorlage an den Landrat

**Ausgabenbewilligung für das Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» für die Jahre
2026 bis 2030
2025/64**

vom 4. Februar 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» hat die Nachfrage – auch dank der grossen Investitionsbereitschaft von Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzern – in den letzten Jahren stark zugenommen und verbleibt nach einem Rekord im 2022 inzwischen auf hohem Niveau (siehe LRV [2024/276](#), Kapitel 2.3.4). Das Baselbieter Energiepaket entfaltet dank dieser hohen Nachfrage und der aktuellen Verteilung auf die einzelnen Fördertatbestände im interkantonalen Vergleich nachweislich eine überdurchschnittlich hohe Wirkung (siehe LRV [2024/276](#), Kapitel 2.3.5). Das Förderprogramm leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Schwerpunkt Klima und Energie des Regierungsrats im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und ist ein zentrales Instrument der kantonalen Klima- und Energiepolitik. Die durch die Förderbeiträge angestossenen Investitionen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen in der Region profitieren können.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat mit der Vorlage für das Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» eine Ausgabenbewilligung in Höhe von 51,25 Millionen Franken für den Zeitraum 2026–2030 bzw. 10,25 Millionen Franken pro Jahr. Im AFP 2025–2028 sind bereits Mittel in diesem Umfang eingestellt. Durch die Ausgabenbewilligung entsteht gegenüber dem AFP demnach keine Differenz. Mit den Mitteln sollen die bisherigen, seit dem 1. Januar 2025 moderat angepassten Fördermassnahmen ab dem 1. Januar 2026 weitergeführt und die von Landrat und Regierungsrat zu früheren Zeitpunkten neu beschlossenen Fördermassnahmen auf denselben Zeitpunkt eingeführt werden. Dazu zählen Förderbeiträge an die energetische Betriebsoptimierung bei Wohngebäuden, an den 1:1-Ersatz alter nicht subventionierter alternativer Heizsysteme sowie an die Regeneration von Erdwärmesonden (siehe Kapitel 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4), der im Energieplanungsbericht 2022 angekündigte Bonus auf Dach- und Fassadensanierungen, die mit dem Einbau einer PV-Anlage kombiniert werden sowie eine Förderung von Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden (siehe Kapitel 2.3.5 und 2.3.6). Künftig wird auch die Zertifizierung von Gemeinden als Energiestadt gefördert, weil eine Zertifizierung mit dem Energiestadt-Label eine kontinuierliche Verbesserung der Energie- und Klimapolitik (mit individuellen Priorisierungen) und eine interdisziplinäre Gesamtsicht für Energie- und Klimathemen sicherstellt (siehe 2.3.7).

Der Regierungsrat beantragt mit der Vorlage ausserdem die Abschreibung mehrerer Vorstösse, die der Landrat im vorliegenden Zusammenhang überwiesen hat (siehe 2.12). Der Regierungsrat wird dem Landrat gemäss § 35 Abs. 1^{bis} des Energiegesetzes ([EnG BL](#), SGS 490) nach der Hälfte der Laufzeit über die Ausschöpfung der neuen Ausgabenbewilligung für das kantonale Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» und dessen CO₂-Wirkung berichten (siehe Kapitel 2.6).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Hintergrund der Vorlage	4
2.2.	Ziele der Vorlage	4
2.3.	Förderprogramm ab 01.01.2026	5
2.3.1.	<i>Weiterführung bisheriges Förderprogramm</i>	5
2.3.2.	<i>Neue Förderbeiträge für den 1:1-Ersatz älterer nicht subventionierter Heizsysteme</i>	6
2.3.3.	<i>Neue Förderbeiträge für die Betriebsoptimierung bei Wohngebäuden</i>	6
2.3.4.	<i>Neue Förderbeiträge für die Regeneration von Erdwärmesonden</i>	7
2.3.5.	<i>Neuer Bonus für die Kombination von Dach- / Fassadensanierung mit PV-Anlage</i>	8
2.3.6.	<i>Neue Förderbeiträge für Ladeinfrastruktur in bestehenden MFH</i>	8
2.3.7.	<i>Neue Förderbeiträge für die Energiestadt-Zertifizierung von Gemeinden</i>	8
2.4.	Partnerschaft im Bereich Kommunikation	9
2.5.	Mittelbedarf und Finanzierung des Förderprogramms bis Ende 2030	9
2.6.	Ausblick	11
2.6.1.	<i>Entlastungspaket des Bundes</i>	11
2.6.2.	<i>Energieplanungsbericht 2026, Massnahmenplan zur Klimastrategie</i>	11
2.6.3.	<i>Nächste Berichterstattung des Regierungsrats an den Landrat</i>	12
2.7.	Strategische Verankerung	12
2.8.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	12
2.9.	Finanzielle Auswirkungen	12
2.10.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	15
2.11.	Regulierungsfolgenabschätzung	15
2.12.	Vorstösse des Landrats	15
2.12.1.	<i>Motion 2021/389 «Anreize Optimierung Gebäudetechnik Wohnbauten»</i>	15
2.12.2.	<i>Stellungnahme Regierungsrats</i>	16
2.12.3.	<i>Motion 2021/216 «Unterstützung für Ersatz von alten nicht subventionierten alternativen Heizsystemen»</i>	16
2.12.4.	<i>Stellungnahme Regierungsrats</i>	17
2.12.5.	<i>Postulat 2021/155 «Subvention WP-Wassererwärmer»</i>	17
2.12.6.	<i>Stellungnahme Regierungsrats</i>	17
2.12.7.	<i>Postulat 2021/199 Förderprogramm für E-Bike-Ladestationen</i>	18
2.12.8.	<i>Stellungnahme Regierungsrats</i>	18
2.12.9.	<i>Postulat 2023/303 «Kombinierte Investitionen in CO₂-arme Systeme zusätzlich belohnen»</i>	20
2.12.10.	<i>Stellungnahme Regierungsrats</i>	20
3.	Anträge	21
3.1.	Beschluss	21
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	21
4.	Anhang	22

2. Bericht

2.1. Hintergrund der Vorlage

Mit Beschluss vom 30. Januar 2020 zur Vorlage [2019/457](#) hat der Landrat für die Fortführung und für den Ausbau des Baselbieter Energiepakets eine Ausgabe in der Höhe von 30 Millionen Franken für den Zeitraum von 2020 bis 2025 bewilligt (siehe [Beschluss 339](#) vom 30. Januar 2020 betreffend Vorlage [2019/457](#), Beschlusspunkt 2). Am 27. Juni 2024 nahm der Landrat die Vorlage [2024/276](#) mit dem Zwischenbericht zur Wirkung des Förderprogramms und zur Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung zur Kenntnis und stellte mit seinem Beschluss zur Erhöhung der Ausgabenbewilligung die Fortführung des Förderprogramms bis Ende 2025 sicher (siehe [Beschluss 657](#) vom 27. Juni 2024 betreffend Vorlage [2024/276](#), Beschlusspunkte 1 und 3). Der Vorlage [2024/276](#) ist zu entnehmen, dass das Förderprogramm weiterhin erfolgreich ist, die Nachfrage nach einem Rekord im 2023 auf hohem Niveau verbleibt und die Wirkung des Förderprogramms im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch ist.

Die Rahmenbedingungen für die Finanzierung des Förderprogramms haben sich jüngst erheblich verändert, wie der Zwischenbericht zur Vorlage [2024/276](#) aufzeigt. Der Anteil der Bundesmittel, der bis 2023 über 75 % der verfügbaren Mittel ausmachte, nimmt stetig ab, da die Einnahmen aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe tendenziell rückläufig sind und die Kantone verstärkt um die knappen Mittel konkurrieren. Zudem haben sich im Kanton die finanzpolitischen Perspektiven eingetrübt.

Seit dem 1. Januar 2025 läuft ein auf zehn Jahre befristetes Impulsprogramm gemäss Artikel 50a des Energiegesetzes des Bundes ([EnG, SR 730.0](#)). Dieses Impulsprogramm wird aus dem Bundeshaushalt mit 200 Millionen Franken pro Jahr alimentiert und setzt Anreize für den Ersatz von fossilen Heizungen und direktelektrischen Heizsystemen in grossen Gebäuden sowie für umfassende Gebäudehüllensanierungen. Dem Kanton Basel-Landschaft stehen für 2025 rund 4,2 Millionen Franken aus diesem Impulsprogramm zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel fliessen an den Bund zurück.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat – wie in der Vorlage [2024/276](#) angekündigt – beschlossen, ab dem 1. Januar 2025 die Beitragssätze moderat um 15–20 % zu senken, die Förderung von Grossprojekten auf 100'000 Franken zu begrenzen und die Förderung von Fernwärmenetzen auf energiepolitisch besonders sinnvolle Projekte zu beschränken. Gleichzeitig zielt er damit darauf ab, die Nachfrage nach Förderbeiträgen aus dem Impulsprogramm anzukurbeln und die dafür verfügbaren Bundesmittel möglichst vollständig auszuschöpfen.

Die oben genannten Kürzungen werden durch die Energieprämie für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer mit einem bestimmten Vermögen und Einkommen abgedeckt. Die Energieprämie wurde, gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Wohnbauförderung (Wohnbauförderungsgesetz, [WBFG, SGS 842](#)) per 1. Januar 2024 zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums im Kanton Basel-Landschaft eingeführt. Sie kann ergänzend zu den regulären Förderbeiträgen aus dem Baselbieter Energiepaket beansprucht werden und führt oftmals zur Verdoppelung des finanziellen Beitrags.

Der Landrat hat dem Regierungsrat mit der Überweisung mehrerer politischer Vorstösse verbindliche Aufträge zur Erweiterung des Förderprogramms erteilt. Diese Aufträge und der vom Regierungsrat mit dem Energieplanungsbericht 2022 angekündigte Bonus auf Dach- und Fassadensanierungen, die mit dem Einbau einer PV-Anlage kombiniert werden und die Förderung von Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden sind im vorliegenden Antrag berücksichtigt.

2.2. Ziele der Vorlage

Die Vorlage verfolgt folgende Ziele:

1. Finanzierung des Förderprogramms «Baselbieter Energiepaket» bis Ende 2030

2. Umsetzung und Abschreibung der politischen Vorstösse [2021/389](#), [2021/216](#) und Abschreibung der Postulate [2021/155](#), [2023/303](#) und [2021/199](#).

2.3. Förderprogramm ab 01.01.2026

2.3.1. Weiterführung bisheriges Förderprogramm

Das Förderprogramm, das ab Januar 2025 mit angepassten Beitragssätzen neu ausgerichtet wurde, soll bis Ende 2030 weitergeführt werden. Es umfasst aktuell folgende Förderbereiche:

Wärmedämmung und Energieeffizienz

Gefördert wird die Wärmedämmung der Gebäudehülle, wie z. B. Dach- oder Fassadensanierungen als Einzelmassnahmen. Im Rahmen des Impulsprogramms des Bundes erhalten Bauvorhaben einen Bonus, wenn mindestens 90 % der förderfähigen Gebäudehüllfläche wärmedämmung werden, was in der Regel eine kombinierte Dach- und Fassadensanierung bedeutet.

Gesamterneuerung

Energetische Gesamterneuerungen werden nach den Standards Minergie oder Minergie-P mit oder ohne den Zusatz Eco gefördert. Der Zusatz Eco steht für besonders gesunde, kreislauffähige und ökologische Bauweisen. Eine Gesamterneuerung umfasst Massnahmen an der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik und steht für eine hochwertige energetische Sanierung.

Neubau/Ersatzneubau

Gefördert werden Neubauten oder Ersatzneubauten, die den hohen energetischen Anforderungen der Standards Minergie-P oder Minergie-A¹ entsprechen.

Gebäudetechnik

Dieser Bereich fördert den Wechsel von fossilen oder direktelektrischen Heizsystemen zu Holzheizungen, Wärmepumpen oder Wärmenetzanschlüssen. Zusätzlich wird ein Bonus gewährt, wenn erstmalig von einem dezentralen auf ein zentrales Wärmeverteilsystem umgestellt wird. Auch thermische Solaranlagen werden finanziell unterstützt. Der Bonus für Wärmeverteilsysteme und der Heizungersatz für Anlagen mit einer Leistung über 70 kW werden vollständig über das Impulsprogramm des Bundes abgewickelt.

Fernwärmenetze

Innovative und energiepolitisch bedeutsame Fernwärmenetzprojekte werden in diesem Förderbereich unterstützt.

Qualitätssicherung und Beratung

Um besonders energieeffiziente Wärmepumpeninstallationen zu fördern, wird die Zertifizierung des Wärmepumpen-System-Moduls (WPSM) finanziell unterstützt. Zudem wird der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK Plus) mit Beratungsbericht gefördert.

Gemeinden

Für Gemeinden werden Fördermittel bereitgestellt, um Machbarkeitsstudien für Wärmenetze und Kommunikationsmassnahmen zu unterstützen, wie z. B. Energie-Apéros oder Ausstellungen zum Thema Energieeffizienz und erneuerbare Energien am Gebäude.

Energieprämie

Im Rahmen der kantonalen Wohnbauförderung (gemäss § 8 ff. des Gesetzes über die Wohnbauförderung (Wohnbauförderungsgesetz, [WBFG, SGS 842](#))) wird eine Energieprämie für selbstgenutztes Wohneigentum gewährt. Sie umfasst Massnahmen in den Bereichen Wärmedämmung/Energieeffizienz, Gesamterneuerung, Neubau/Ersatzneubau und Gebäudetechnik, sofern

¹ Bei der Zertifizierung nach Minergie-A muss der Nachweis erbracht werden, dass die Primäranforderungen nach Minergie-P eingehalten werden, d. h., dass die Gebäudehülle den hohen energetischen Anforderungen nach Minergie-P gerecht wird.

bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen eingehalten werden. Diese Prämie wird zusätzlich zu den regulären Förderbeiträgen ausbezahlt, sofern die Massnahmen nicht Teil des Impulsprogramms des Bundes sind.

Die Fördermassnahmen sind entweder Bestandteil des Gebäudeprogramms gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz (SR 641.71) oder des Impulsprogramms des Bundes gemäss Art. 50a (SGS 730.00). Dabei ist der kantonale Gestaltungsspielraum begrenzt, da nationale Vorgaben etwa Mindestanzahlen an Massnahmen, Mindestförderbeiträge oder bestimmte Förderbedingungen vorschreiben. Im Gegenzug profitiert der Kanton jedoch von Bundesmitteln zur Finanzierung des Förderprogramms (siehe auch Abschnitt 2.5).

2.3.2. *Neue Förderbeiträge für den 1:1-Ersatz älterer nicht subventionierter Heizsysteme*

Mit Überweisung der [Motion 2021/216](#) «Unterstützung für Ersatz von alten nicht subventionierten alternativen Heizsystemen» hat der Landrat dem Regierungsrat am 24. Februar 2022 den Auftrag erteilt, beim Ersatz älterer, zu «Pionierzeiten» installierten, erneuerbaren Heizsystemen (namentlich Wärmepumpen oder Holzheizungen) durch neuere, energieeffizientere Systeme eine finanzielle Unterstützung vorzusehen.

In Umsetzung dieser [Motion 2021/216](#) sieht der Regierungsrat vor, im Baselbieter Energiepaket ab 1. Januar 2026 auftragsgemäss neue Förderbeiträge für den 1:1-Ersatz älterer nicht subventionierter Heizsysteme einzuführen, die bereits erneuerbare Energien nutzen. Als «Pioniere» im Sinne der Motion stuft der Regierungsrat Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ein, die ihr fossiles Heizsystem bereits vor 20 Jahren ersetzt, ihre Liegenschaften bereits vor 2005 mit einer Wärmepumpe oder einer Holzfeuerung ausgerüstet, und bisher noch nie von einem Förderbeitrag aus dem kantonalen Förderprogramm profitiert haben. Keine Förderbeiträge werden entrichtet, wenn seit der Installation des erneuerbaren Heizsystems ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Dies, weil die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer die Investitionen nicht selbst getätigt und auch nicht als «Pionierin/Pionier» eingestuft werden kann.

Der 1:1-Ersatz einer bestehenden erneuerbaren Heizung ist für die Gebäudeeigentümerin und für den Gebäudeeigentümer in aller Regel weniger kostenintensiv als der Wechsel von einem «fossilen» zu einem erneuerbaren Heizsystem. Bei einem 1:1-Ersatz fällt auch die CO₂-Einsparwirkung deutlich geringer aus, als wenn eine fossile Heizung mit einem erneuerbaren System ersetzt wird. Vor diesem Hintergrund schlägt der Regierungsrat vor, die Förderbeitragssätze beim 1:1-Ersatz gegenüber den üblichen Förderbeitragssätzen für den Wechsel auf ein erneuerbares System um rund 40 % zu reduzieren.

Im Kanton Basel-Landschaft ist aufgrund des bisherigen Mengengerüsts pro Jahr schätzungsweise mit 210 entsprechenden Fördergesuchen (rund 70 Holzfeuerungen und 140 Wärmepumpen) und einem kantonalen Mittelbedarf von rund 700'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Zu beachten ist, dass der Fördertatbestand nicht im Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM) 2015 enthalten ist. Der Kanton erhält für die in diesem Zusammenhang entrichteten Förderbeiträge keine Globalbeiträge des Bundes und muss diese vollumfänglich aus kantonalen Mitteln bestreiten.

Auf Bundesebene ist die [Motion 21.4144](#) an den Bundesrat überwiesen worden. Diese fordert finanzielle Anreize für den 1:1-Ersatz alter Holzheizungen durch moderne Holzheizungsanlagen, in denen die Mehrkosten für den Verbleib bei einer Holzheizung im Vergleich zu einer Wärmepumpe unverhältnismässig hoch sind. Der Regierungsrat wird die diesbezüglichen Entwicklungen bei der weiteren Ausgestaltung des vorliegenden Fördertatbestands berücksichtigen.

2.3.3. *Neue Förderbeiträge für die Betriebsoptimierung bei Wohngebäuden*

Mit Überweisung der [Motion 2021/389](#) «Anreize zur Optimierung der Gebäudetechnik in Wohnbauten» hat der Landrat am 2. Juni 2022 den Regierungsrat beauftragt, finanzielle Anreize für die periodische Betriebsoptimierung der Gebäudetechnik in Wohngebäuden einzuführen. Eine Be-

trieboptimierung umfasst die optimale Abstimmung und energieeffiziente Nutzung der Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden. Der Prozess folgt in der Regel dem SIA-Merkblatt 2048 und beinhaltet folgende Schritte: Datenerhebung, Analyse, Identifikation von Optimierungsmassnahmen, Umsetzung und Erfolgskontrolle.

In Umsetzung dieser [Motion 2021/389](#) sieht der Regierungsrat vor, im Baselbieter Energiepaket ab 1. Januar 2026 auftragsgemäss neue Förderbeiträge für Betriebsoptimierungen von Mehr- und Einfamilienhäusern (SIA-Kategorie I und II) im Rahmen des Baselbieter Energiepakets einzuführen. Die Beitragshöhe wird voraussichtlich einen Grossteil der mit der Betriebsoptimierung zusammenhängenden Kosten decken und entsprechend hohe Anreize setzen. Der Regierungsrat orientiert sich bei der Ausgestaltung an bestehenden, bewährten Produkten der energetischen Betriebsoptimierung.

Grundsätzlich kommt eine grosse Anzahl an bestehenden Wohngebäuden für eine Betriebsoptimierung in Frage. Unter der Annahme, dass in 0,1 % bis 0,2 % der bestehenden Wohngebäude eine Betriebsoptimierung durchgeführt wird, ist mit rund 120 Gesuchen zu rechnen. Der entsprechende Mittelbedarf wird auf 600'000 Franken jährlich geschätzt, wovon der Kanton etwa 300'000 Franken zu tragen hätte². Aufgrund fehlender Erfahrungswerte ist die Abschätzung mit grossen Unsicherheiten verbunden.

2.3.4. *Neue Förderbeiträge für die Regeneration von Erdwärmesonden*

Mit Überweisung der [Motion 2021/559](#) «Anpassung des Energiegesetzes: Regeneration von Erdwärmesonden» hat der Landrat dem Regierungsrat am 3. November 2022 u. a. den Auftrag erteilt, die Regeneration von Erdwärmesonden mit finanziellen Förderbeiträgen zu unterstützen. Die Nachrüstung von bestehenden Gebäuden mit thermischen Solaranlagen, die grundsätzlich auch für die Regeneration von Erdwärmesonden eingesetzt werden können, wird bereits bisher gefördert. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Einsatz einer thermischen Solaranlage zur Regeneration von Erdwärmesonden gegenüber anderen Einsatzzwecken einer thermischen Solaranlage nicht mit nennenswerten Mehrkosten verbunden ist. Aus diesem Grund stuft der Regierungsrat die bisher für die Nachrüstung bestehender Bauten mit thermischen Solaranlagen geltenden Förderbeitragssätze auch als angemessen ein, wenn die thermische Solaranlage für die Regeneration von Erdwärmesonden bestimmt ist.

In Umsetzung dieser [Motion 2021/559](#) sieht der Regierungsrat vor, im Baselbieter Energiepaket ab dem 1. Januar 2026 die Förderung von thermische Solaranlagen, die für die Regeneration der Erdwärmesonden bestimmt sind, auch auf Neubauten auszuweiten. Der Regierungsrat untersucht derzeit in einer Studie, welche Kosten mit einer Regeneration von Erdwärmesonden verbunden sind und ob ein Bedarf besteht, weitere Technologien und Techniken zur Regeneration, namentlich die Nutzung von Umweltwärme aus der Luft oder Flüssen, in das Förderprogramm aufzunehmen.

Die Nachfrage nach Förderbeiträgen für thermische Solaranlagen auf bestehenden Bauten ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Der Regierungsrat schätzt den Mittelbedarf für die neue Förderung von thermischen Solaranlagen auf Neubauten in den ersten Jahren auf 100'000 Franken pro Jahr. Zu beachten ist, dass im HFM der Kantone 2015 eine Förderung von thermischen Solaranlagen auf Neubauten nicht vorgesehen ist. Der Kanton erhält für die in diesem Zusammenhang entrichteten Förderbeiträge demnach keine Globalbeiträge des Bundes und muss diese vollumfänglich aus kantonalen Mitteln bestreiten.

² Für die Förderung von Betriebsoptimierungen können beim Bund Globalbeiträge geltend gemacht werden.

2.3.5. *Neuer Bonus für die Kombination von Dach- / Fassadensanierung mit PV-Anlage*

Aktuell werden Dach- oder Fassadensanierungen nur selten mit dem Bau einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) kombiniert. Dabei wäre der Zeitpunkt einer energetischen Sanierung von Dächern oder Fassaden dazu prädestiniert, um das betreffende Gebäude mit einer in das Dach oder in die Fassade integrierten PV-Anlage nachzurüsten.

Wie im Energieplanungsbericht 2022 angekündigt, sieht der Regierungsrat vor, mit einem Bonus für Dach- und Fassadensanierungen, die mit der Nachrüstung mit einer PV-Anlage kombiniert werden (sog. «PV-Bonus»), per 1. Januar 2026 entsprechende Anreize zu setzen. Dies, damit künftig zwei energiepolitisch besonders zweckmässige Massnahmen häufiger gleichzeitig realisiert werden können. Eine solche Kombination ist auch steuerlich attraktiv, da seit 2020 grössere energetische Investitionen über mehrere Jahre vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können³. Die Höhe des Bonus wird abgestuft ausgestaltet und für in das Dach integrierte PV-Anlagen etwas höher ausfallen als für auf das Dach montierte PV-Anlagen. Der Bonus soll eine Verdoppelung bzw. Verdreifachung der Förderbeiträge für Dach- oder Fassadensanierungen ermöglichen, wenn diese mit einer PV-Anlage kombiniert werden.

Der Mittelbedarf für den PV-Bonus wird auf ca. 1,4 Millionen Franken jährlich geschätzt, wovon der Kanton etwa 700'000 Franken zu tragen hätte⁴. Da bisher noch keine Erfahrungswerte vorliegen, ist die Abschätzung mit grossen Unsicherheiten verbunden.

2.3.6. *Neue Förderbeiträge für Ladeinfrastruktur in bestehenden MFH*

Der Regierungsrat hat im Energieplanungsbericht 2022 darauf hingewiesen, dass das Fehlen von Lademöglichkeiten in Mehrfamilienhäusern (MFH) bislang ein erhebliches Hindernis für den Umstieg auf Elektrofahrzeuge darstellt. In diesem Zusammenhang hat er die «Förderung von Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden» zur Diskussion gestellt (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme M15). Mit Beschluss zur Landratsvorlage [2022/683](#) betreffend Änderung des Energiegesetzes ([EnG BL](#), SGS 490) hat der Landrat in § 35 eine entsprechende Rechtsgrundlage für derartige Förderbeiträge geschaffen. Das Stimmvolk hat der Änderung des EnG BL am 9. Juni 2024 zugestimmt.

Wie im Energieplanungsbericht 2022 angekündigt, sieht der Regierungsrat vor, ab dem 1. Januar 2026 neue Förderbeiträge für Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden einzuführen. Vorgesehen ist ein Förderbeitrag an die Errichtung der grundlegenden Ladeinfrastruktur mit einem speziellen Anreiz für Infrastrukturen, die auf ein bidirektionales Laden ausgelegt sind.

Der Regierungsrat geht für diesen neuen Fördertatbestand von einem jährlichen Mittelbedarf von rund 300'000 Franken aus. Der Kanton erhält für diese Fördermassnahme keine Globalbeiträge des Bundes und muss die Finanzierung vollständig aus kantonalen Mitteln decken.

2.3.7. *Neue Förderbeiträge für die Energiestadt-Zertifizierung von Gemeinden*

Im Kanton Basel-Landschaft sind 15 der insgesamt 86 Gemeinden als Energiestadt und eine Gemeinde als Energiestadt-Gold zertifiziert. Aus Sicht des Regierungsrats ist es wichtig, dass die Gemeinden, insbesondere auch die kleinen Gemeinden, ihr Potential an Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, zum Ausbau an erneuerbaren Energien oder zur Energieeffizienzsteigerung ausschöpfen. Die Energiestadt-Zertifizierung führt die betreffenden Gemeinden gut an diese Themen heran. Deshalb sieht der Regierungsrat vor, künftig die Energiestadt-Zertifizierung finanziell zu unterstützen. Eine Zertifizierung mit dem Energiestadt-Label stellt eine kontinuierliche Verbesserung der Energie- und Klimapolitik (mit individuellen Priorisierungen) und eine interdisziplinäre

³ Die Kosten können vollständig vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Sollten nach dem Abzug im Steuerjahr noch Restkosten verbleiben, können diese auf bis zu zwei folgende Steuerjahre geltend gemacht werden.

⁴ Der PV-Bonus wird in Form erhöhter Beitragssätze für Dach- oder Fassadensanierungen entrichtet, weshalb beim Bund dafür Globalbeiträge geltend gemacht werden können.

linäre Gesamtsicht für Energie- und Klimathemen sicher. Ausserdem bietet Energiestadt ein indikatorenbasiertes Benchmarking, ein Netzwerk und Zugang zu guten Beispielen und Hilfsmitteln. Insbesondere für kleine Gemeinden sind das wertvolle Dienstleistungen.

Unter der vorsichtigen Annahme, dass sich im Kanton Basel-Landschaft künftig 5 Gemeinden pro Jahr für eine Zertifizierung entscheiden, wird für diesen Fördertatbestand ein Mittelbedarf von rund 50'000 Franken pro Jahr geschätzt. Der Kanton erhält für diese Fördermassnahme keine Globalbeiträge des Bundes und muss die Finanzierung vollständig aus kantonalen Mitteln decken.

2.4. Partnerschaft im Bereich Kommunikation

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat im Jahr 2010 eine Partnerschaft mit der Basellandschaftlichen Kantonbank (BLKB), der Wirtschaftskammer Baselland (WIKA), dem Hauseigentümerverband Baselland (HEV BL), der heutigen Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) und der heutigen Primeo Energie initiiert, um das Förderprogramm unter der Bezeichnung «Baselbieter Energiepaket» bei den Hauptzielgruppen gemeinsam bekannt zu machen.

Seit diesem Zeitpunkt wurde das Förderprogramm mit unterschiedlichsten Kommunikationsmassnahmen über verschiedene Kanäle beworben. Die Partner und Partnerinnen haben gemeinsam beispielsweise zahlreiche gut besuchte Informationsveranstaltungen durchgeführt, halten die Webseite aktuell und bespielen die Social-Media-Kanäle. Das Baselbieter Energiepaket hat dank all dieser gemeinsamen Kommunikationsmassnahmen im Kanton inzwischen eine hohe Bekanntheit erlangt und erfreut sich im interkantonalen Vergleich einer hohen Nachfrage (siehe LRV [2024/276](#)).

Die Kommunikationsaktivitäten werden bisher durch IWF Communications AG, eine Tochterfirma der WIKA, umgesetzt. Im Landrat gab es diesbezüglich Kritik, weil es bisweilen dieselben Personen waren, welche sich in den vergangenen Jahren in einem anderen Mandat klar gegen die vom Regierungs- und Landrat verfolgte Energiepolitik einsetzen. Der Regierungsrat hat in der Antwort auf die Interpellation [2024/131](#) bestätigt, dass diesbezüglich ein gewisser Interessenkonflikt auf Seiten der WIKA bzw. auf Seiten der IWF Communications AG nicht ganz von der Hand zu weisen sei.

Aufgrund der offensichtlichen Vorteile und Synergien der Partnerschaft hält das AUE an einer Fortführung der Partnerschaft bzw. am bisherigen Konstrukt fest, übernimmt ab Mitte 2025 indes die Betreuung der Hotline und reduziert seinen finanziellen Beitrag an die gemeinsamen Kommunikationsmassnahmen ab 1. Januar 2026 von bisher 40 % auf künftig noch 18 %. Das AUE stellt zusammen mit den anderen Partnern einen zweckmässigen Einsatz dieser Mittel sicher.

2.5. Mittelbedarf und Finanzierung des Förderprogramms bis Ende 2030

Das Baselbieter Energiepaket ist ein zentrales Instrument der kantonalen Klima- und Energiepolitik. Der Regierungsrat möchte das Förderprogramm gerne weiterführen und beantragt dem Landrat für die nächste Periode vom 1. Januar 2026 bis Ende 2030 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von 51,25 Millionen Franken bzw. 10,25 Millionen Franken pro Jahr. Im AFP 2025–2028 sind vorsorglich bereits Mittel in diesem Umfang eingestellt.

Mit den im AFP 2025–2028 bereits eingestellten Mitteln können das Förderprogramm, wie es seit 1. Januar 2025 ausgestaltet ist, fortgeführt, und die im Kapitel 2.3 beschriebenen, vom Landrat geforderten und vom Regierungsrat als sinnvoll eingestuften neuen Förderbeiträge eingeführt werden.

		Mittelbedarf Baselbieter Energiepaket 2026-2030	
	Bedarf für Fortführung Förderprogramm	CHF	8'100'000
Neue Fördermassnahmen per 2026	1:1 Ersatz-älterer nicht subventionierter erneuerbarer Heizsysteme	CHF	700'000
	Betriebsoptimierung bei Wohngebäuden	CHF	300'000
	Regeneration von Erdwärmesonden	CHF	100'000
	Bonus für die Kombination von Dach- / Fassadensanierung mit PV-Anlage	CHF	700'000
	Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrfamilienhäuser	CHF	300'000
	Energiestadt- Zertifizierung von Gemeinden	CHF	50'000
	Total Bedarf an Kantonsmitteln p.a.	CHF	10'250'000
	Ausgabenbewilligung 1.1.2026-31.12.2030	CHF	51'250'000

Abbildung 1 Bedarf an kantonalen Mitteln und beantragte Ausgabenbewilligung für das Förderprogramm für die Jahre 2026 bis 2030.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kanton die Förderbeiträge für den 1:1-Ersatz älterer, nicht subventionierter erneuerbarer Heizsysteme (2.3.2), die Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrfamilienhäusern (2.3.6), die Regeneration von Erdwärmesonden bei Neubauten (2.3.4) sowie die Energiestadt-Zertifizierung von Gemeinden (2.3.7) nicht über Globalbeiträge des Bundes abrechnen kann. Diese Massnahmen müssen daher vollständig aus kantonalen Mitteln finanziert werden. Die Förderbeiträge für die Betriebsoptimierung bei Wohngebäuden (2.3.3), für die Regeneration von Erdwärmesonden auf bestehenden Gebäude, (2.3.4) sowie den Bonus für die Kombination von Dach-/Fassadensanierungen mit PV-Anlagen (2.3.5), sind hingegen globalbeitragsberechtig und können in etwa zur Hälfte durch Globalbeiträge des Bundes gedeckt werden.

Der in Abbildung 1 ausgewiesene Mittelbedarf pro Fördermassnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt. Die konkrete Nachfrage wird bestimmen, wie sich die Mittel aus der Ausgabenbewilligung letztlich auf die einzelnen Fördermassnahmen verteilen. Der Regierungsrat wird bei der nächsten Berichterstattung nach § 35 Abs. 1^{bis} (2.6.3) über die Nachfrage berichten.

Mit Überweisung der Postulate [2021/155](#), [2021/199](#) und [2023/303](#) wurde der Regierungsrat dazu aufgefordert, weitere Förderbeiträge für WP-Wassererwärmer und für E-Bike-Ladestationen sowie weitere Boni auf kombinierte Investitionen in CO₂-arme Systeme zu prüfen. Nach Prüfung dieser Anliegen rät der Regierungsrat in seiner Stellungnahme (siehe 2.12) unter anderem mit Blick auf den Finanzhaushalt des Kantons davon ab, Förderbeiträge für derartige Massnahmen einzuführen. Der Regierungsrat sieht derzeit ebenfalls keinen Anlass, Förderbeiträge für Batterie- / Energiespeicher einzuführen, wie das mit den Postulaten [2022/249](#) sowie [2023/302](#) betreffend Förderung von Energiespeichern zur Diskussion gestellt wurde. Die ausführliche Begründung zu dieser Einschätzung folgt im Verlauf des ersten Quartals 2025 in einer Sammelvorlage zum Thema Energiespeicherung, mit welcher der Regierungsrat gleichzeitig auch das Postulat [2023/457](#) beantworten wird. Sollte der Landrat an der Einführung weiterer Fördertatbestände festhalten, müsste die hier beantragte Ausgabenbewilligung angehoben und im AFP 2026–2029 die zusätzlich benötigten Mittel eingestellt werden.

Mit den hier beantragten Mitteln aus dem kantonalen Budget sowie den erwarteten Bundesmitteln stehen jährlich insgesamt 20 bis 26 Millionen Franken für die Förderung zur Verfügung (siehe Abbildung 2). Die Bundesmittel für das Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm spielen weiterhin eine zentrale Rolle. Die Mittel des Impulsprogramms dürfen ausschliesslich für die betreffenden Fördertatbestände eingesetzt werden und stehen für andere Fördermassnahmen nicht zur Verfügung. Mit den bereits per 1. Januar 2025 vorgenommenen Programmanpassungen arbeitet der Regierungsrat darauf hin, die Mittel aus dem Impulsprogramm möglichst weitgehend auszuschöpfen. Die Zunahme von 2025 auf 2026 ist auf die neuen Fördertatbestände zurückzuführen.

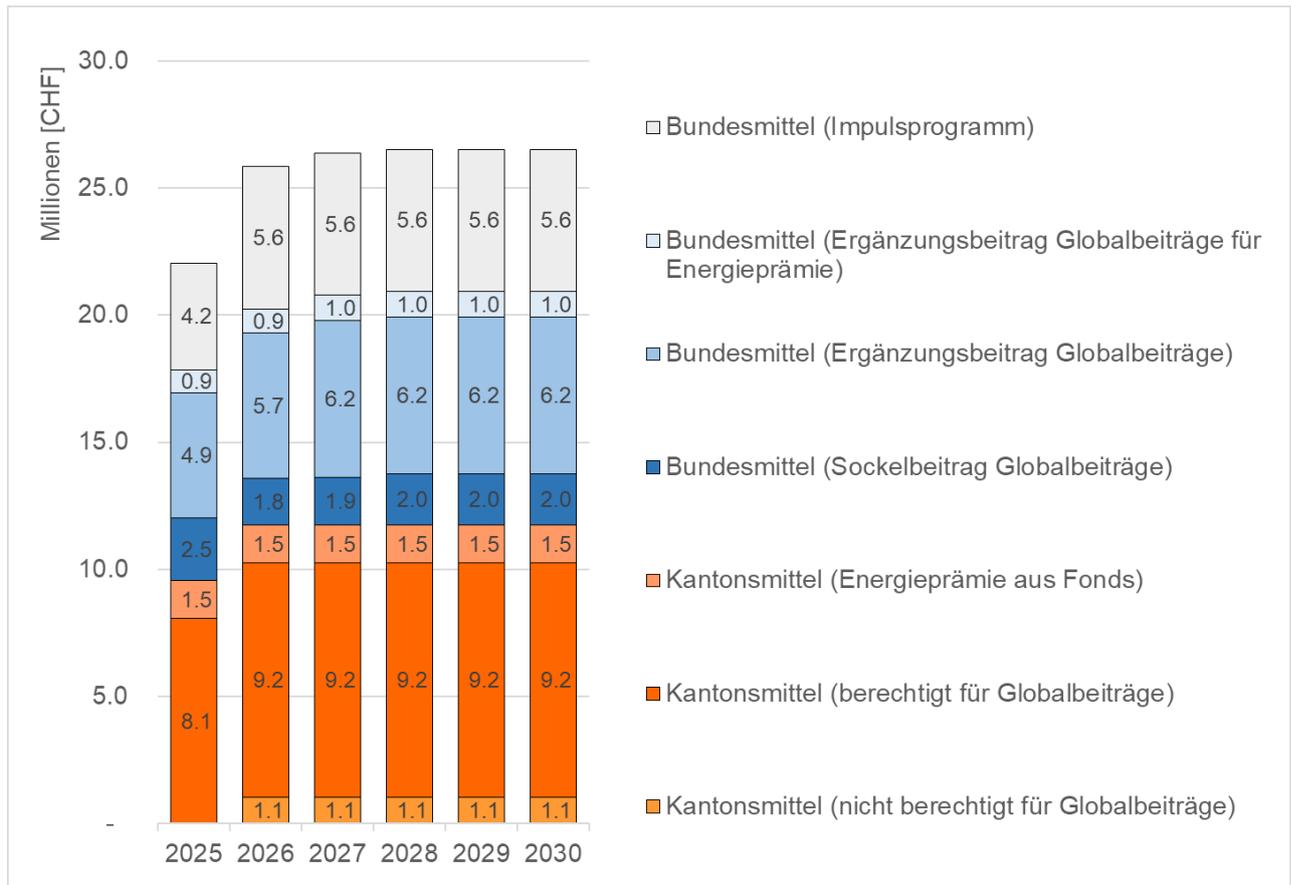


Abbildung 2 Finanzierung des Förderprogramms bis Ende 2030

2.6. Ausblick

2.6.1. Entlastungspaket des Bundes

Am 20. September 2024 stellte der Bundesrat die Eckpunkte des vorgesehenen Entlastungspakets für den Bundeshaushalt vor. Dieses sieht im Bereich der Klimaschutzsubventionen substantielle Einsparungen für das Jahr 2027 im Umfang von 383 Millionen Franken und für 2030 im Umfang von 400 Millionen Franken vor. Derzeit ist noch nicht klar, ob das Bundesparlament diesem Antrag folgt und wie sich die Einsparungen konkret auswirken würden. Würden die Bundesbeiträge tatsächlich im vorgesehenen Umfang reduziert, müssten die wegfallenden Bundesbeiträge durch Mittel aus der kantonalen Ausgabenbewilligung kompensiert oder das Förderprogramm grundlegend angepasst werden. Der Regierungsrat ist gemäss § 35 Abs. 1^{bis} des Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 ([EnG BL](#), SGS 490) dazu aufgefordert, den Landrat nach der Hälfte der Laufzeit in einem Zwischenbericht frühzeitig über eine allfällige Ausschöpfung der beantragten Ausgabenbewilligung in Kenntnis zu setzen und eine Anpassung des Förderprogramms vorzunehmen. Falls es die Situation erfordert, wird der Regierungsrat den Zwischenbericht zeitlich vorziehen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Regierungs- und ggf. Landrat rasch reagieren können, wenn sich die Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

2.6.2. Energieplanungsbericht 2026, Massnahmenplan zur Klimastrategie

Gemäss § 3 des Energiegesetzes ([EnG BL](#), SGS 490) hat der Regierungsrat alle 4 Jahre einen Energieplanungsbericht zu erstellen und darin aufzuzeigen, wie es um die Wirksamkeit der bisherigen Massnahmen steht, welche Anpassungen an der kantonalen Energieplanung erforderlich sind und welche Schwerpunkte und neuen Massnahmen er energiepolitisch als vordringlich erachtet. Der nächste Energieplanungsbericht ist für das 2026 vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat über die Entwicklung der Nachfrage im 2025 berichten und im Sinne von § 35

Abs. 3 erneut prüfen, ob Förderprogramm und Beitragssätze weiterhin angemessen sind. Ausserdem sorgt er für eine Konsistenz mit einer bis Mitte 2026 vorgesehenen Massnahmenplanung zur Klimastrategie Basel-Landschaft.

2.6.3. Nächste Berichterstattung des Regierungsrats an den Landrat

Der Regierungsrat wird nach § 35 Abs. 1^{bis} des Energiegesetzes ([EnG BL](#), SGS 490) nach der Hälfte der Laufzeit an den Landrat über die Ausschöpfung der neuen Ausgabenbewilligung für das kantonale Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» und dessen CO₂-Wirkung Bericht erstatten.

2.7. Strategische Verankerung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die Themen Klima und Energie zu einem von drei Schwerpunkten im [AFP 2025–2028](#) (siehe u. a. S. 13) erklärt. Mit dem Schwerpunkt «Klima und Energie» will der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dazu beitragen, dass die Energieversorgung des Kantons im Einklang mit der Netto-Null-Strategie des Bundes bis spätestens 2050 auf erneuerbare Energiequellen umgestellt werden kann. Der Regierungsrat hat im [AFP 2025–2028](#) angekündigt, dass die Finanzierung des «Baselbieter Energiepakets» über 2025 hinaus sichergestellt werden soll (siehe [AFP 2025–2028](#), Seite 53). Dazu dient die vorliegende Landratsvorlage.

2.8. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

§ 35 Abs. 1 des Energiegesetzes ([EnG BL](#), SGS 490). Die beantragte Ausgabenbewilligung untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung der fakultativen Volksabstimmung.

2.9. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
x	Neu		Gebunden	x	Einmalig		Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2305	Kt:	3637	Kontierungsobj.:	IA 502594
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				51'250'000		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Tabelle 1 Erfolgsrechnung Förderprogramm 2026–2030

	PC	2026	2027	2028	2029	2030	Total
A Personalaufwand	2305	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	1.63
A Transferaufwand Energieförderbeiträge (entspricht vorliegender Ausgabenbewilligung)	2305	10.25	10.25	10.25	10.25	10.25	51.25
A Energieprämie	22160	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	7.50
A Transferaufwand Globalbeiträge für Förderprogramm	2305	7.56	8.03	8.17	8.17	8.17	40.10
A Transferaufwand Globalbeiträge für Energieprämie	22160	0.94	1.01	1.01	1.01	1.01	4.96
A Transferaufwand Impulsprogramm	2305	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	28.00
Bruttoausgabe		26.17	26.71	26.85	26.85	26.85	133.44
E Transfererträge Globalbeiträge Bund	2305	-7.56	-8.03	-8.17	-8.17	-8.17	-40.10
E Transfererträge Globalbeiträge Bund für Energieprämie	22160	-0.94	-1.01	-1.01	-1.01	-1.01	-4.96
E Transfererträge Impulsprogramm Bund	2305	-5.60	-5.60	-5.60	-5.60	-5.60	-28.00
E Energieprämie aus Fonds	22160	-1.50	-1.50	-1.50	-1.50	-1.50	-7.50
E Transfererträge Vollzugskostenpauschale Bund	2305	-0.70	-0.73	-0.74	-0.74	-0.74	-3.65
Nettoausgabe		9.87	9.84	9.84	9.84	9.84	49.22

Legende: PC = Profitcenter

Bemerkungen:

Der Transferaufwand Energieförderbeiträge ist im [AFP 2025–2028](#) auf dem Innenauftrag 501862 eingestellt.

Die für die Abwicklung der Fördergesuche anfallenden Personalkosten werden vollumfänglich durch die Vollzugskostenpauschale des Bundes gedeckt.

Die benötigten kantonalen Mittel sind bereits im AFP 2025–2028 vorgesehen, sodass keine Abweichung zwischen den in dieser Vorlage beantragten Mitteln und dem AFP 2025–2028 besteht.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Der kantonale Vollzug des Förderprogramms findet im Rahmen der bestehenden Stellen statt.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP 11	AFP 2025–2028 , Seite 36 und Seite 13 Schwerpunkt Klima und Energie
LFP 2	AFP 2025–2028 , Seite 18, Wirtschaftsleistung und -struktur

Das Baselbieter Energiepaket ist ein zentrales Instrument der kantonalen Klima- und Energiepolitik. In dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat beim Landrat eine Ausgabenbewilligung für die Fortführung des Förderprogramms bis Ende 2030. Dieser Antrag steht im Einklang mit dem vom Regierungsrat im AFP festgelegten Schwerpunkt Klima und Energie.

Durch das Förderprogramm entstehen positive Impulse für das lokale Gewerbe, da die Massnahmen aus dem Baselbieter Energiepaket nahezu vollständig durch Unternehmungen aus der Region ausgeführt werden. So gesehen unterstützt das Förderprogramm die im LFP 2 beinhaltete kantonale Wirtschaftsleistung.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Geringere Treibhausgasemissionen	Der Wirkungsfaktor ⁵ nimmt leicht ab, wenn durch die Kombination von Dach- und Fassadensanierung mit einer PV-Anlage ein zusätzlicher Bonus eingeführt wird
Höhere Energieeffizienz	Aus dem Landrat liegen Vorstösse zur Erweiterung des Förderprogramms vor, die über den finanziellen Rahmen dieser Vorlage hinausgehen
Die erwarteten Energieeffizienzsteigerungen sowie der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien tragen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei und verringern die Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern	Die Sanierungsrate von bestehenden Gebäuden inkl. Heizsystem fällt tiefer aus, als für die Erreichung der politischen Ziele notwendig wäre
Impulse für die regionale Wirtschaft	Sollte das Entlastungspaket des Bundes umgesetzt werden, könnte die Finanzierung des Förderprogramms gefährdet sein
	Externe Faktoren, wie beispielsweise eine steigende Inflationsrate, können die Nachfrage nach dem Förderprogramm negativ beeinflussen

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Mit dem Baselbieter Energiepaket werden substantielle CO₂- und Energieeinsparungen über die gesamte Lebensdauer der umgesetzten Massnahme realisiert. Zudem ist das Förderprogramm mit einem volkswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton verbunden, da die meisten Fördermassnahmen durch Unternehmungen aus der Region umgesetzt werden.

Der Regierungsrat hat die ursprünglichen Beitragssätze des Förderprogramms per 1. Januar 2025 moderat gesenkt und damit das Kosten/Nutzen-Verhältnis für den Kanton weiter verbessert. Nach heutigem Kenntnisstand drängt sich per 1. Januar 2025 keine weitere Anpassung auf. Die neu vorgesehenen Fördertatbestände gehen auf Aufträge aus dem Landrat zurück oder leisten einen direkten Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit.

Risiken bestehen aufgrund von externen Faktoren, welche sich auf die Nachfrage, die Wirkung oder die Finanzierung des Förderprogramms auswirken könnten. Würde beispielsweise die Inflation weiter ansteigen, könnten sich immer weniger Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen eine energetische Sanierung leisten. Der dadurch entstehende Nachfragerückgang würde die beabsichtigte Transformation des kantonalen Energiesystems verlangsamen und die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 gefährden. Das vom Bundesrat angekündigte Entlastungspaket könnte dazu führen, dass die Beiträge von Bundesseite noch stärker abnehmen als ohnehin schon (siehe 2.6.1). Der Regierungsrat ist gemäss § 35 Abs. 1^{bis} des Energiegesetzes ([EnG BL](#), SGS 490) dazu

⁵ Der Wirkungsfaktor wird anhand der erzielten CO₂- und Energieeinsparung im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln berechnet. Diese Wirkung beeinflusst in geringem Mass die Höhe der Globalbeiträge, die der Bund entrichtet.

aufgefordert, den Landrat nach der Hälfte der Laufzeit in einem Zwischenbericht frühzeitig über eine allfällige Ausschöpfung der beantragten Ausgabenbewilligung in Kenntnis zu setzen und eine Anpassung des Förderprogramms vorzunehmen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Regierungs- und ggf. Landrat rasch reagieren können, wenn sich die Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

2.10. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.11. Regulierungsfolgenabschätzung

Das Baselbieter Energiepaket setzt finanzielle Anreize für energetische Massnahmen, die dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Landschaft zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu erhalten und die Risiken von Versorgungsengpässen zu reduzieren. Die Förderbeiträge führen zu Investitionen in der Region und setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der nicht zuletzt die KMU in der Region profitieren.

Massnahmen, die durch das Baselbieter Energiepaket gefördert werden, entfalten über die gesamte Lebensdauer eine Wirkung im Bereich der Energieeinsparung und einer Reduktion der CO₂-Emissionen. Damit wird ein Beitrag zur Erreichung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen der Schweiz und dem Kanton Basel-Landschaft geleistet. Der finanzielle Beitrag kommt auch Mieterinnen und Mietern zugute, da die Förderbeiträge bei der Berechnung der Nettomieten von den Investitionen in Abzug gebracht werden müssen. Auch Gemeinden können für die energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften Fördergelder im vollen Umfang entgegennehmen. Darüber hinaus bestehen drei Fördermassnahmen⁶ welche ausschliesslich Gemeinden zugutekommen. Gebäudenutzer (sei es die Eigentümer- oder Mieterschaft) profitieren über die Lebensdauer der Massnahme von tieferen Energiekosten, mit gesellschaftlich und volkswirtschaftlich positiven Nebeneffekten.

Die Weiterführung und vorgesehene Ausweitung des Baselbieter Energiepakets hat für KMU aus der Region durchwegs positive Auswirkungen. Erstens profitieren KMU, weil sie bei der Realisierung von förderberechtigten Massnahmen an ihren eigenen Liegenschaften Förderbeiträge geltend machen können. Allein im 2023 haben 316 Firmen (ca. 12 % aller zugesicherter Fördergesuche) eine Zusicherung von Förderbeiträgen durch das Baselbieter Energiepaket erhalten. Zweitens sind eine Vielzahl von KMU bei der Umsetzung der energetischen Massnahmen aus dem Förderprogramm involviert und profitieren diese von den damit zusammenhängenden Aufträgen. Eine Auswertung der zugesicherten Fördergesuche aus dem Jahr 2023 zeigt, dass über 2/3 der Bauvorhaben oder förderberechtigten Beratungsdienstleistungen von Firmen ausgeführt wurden, welche ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben.

2.12. Vorstösse des Landrats

2.12.1. Motion [2021/389](#) «Anreize Optimierung Gebäudetechnik Wohnbauten»

Am 3. Juni 2021 reichte Christine Frey die Motion [2021/389](#) «Anreize Optimierung Gebäudetechnik Wohnbauten» ein, welche vom Landrat am 2. Juni 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Gebäudetechnik ist ein entscheidender Schlüssel zur Erreichung der Klimaziele. Rund 45% des Schweizer Energiebedarfs fallen in Gebäuden an. Alleine durch die Optimierung der bereits

⁶ Der Kanton unterstützt Gemeinden (1) bei ihren Abklärungen zur Erweiterung oder Neuerstellung von Wärmenetzen in sogenannten Machbarkeitsstudien, (2) bei der Durchführung von Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen rund um das Thema Energieeffizienz und erneuerbare Energie am Gebäude (3) bei der Erlangung einer Energiestadt-Zertifizierung.

bestehenden Gebäudetechnik können gemäss BFE-Studie rund 15% der Energie eingespart und rund 40% der Treibhausgas-Emissionen vermieden werden. Alleine mit einem dynamischen, automatischen oder elektronischen hydraulischen Abgleich kann die Energieeffizienz einer Heizung um rund 15% erhöht werden – sowohl bei fossilen Heizungen wie auch bei strombetriebenen Wärmepumpen.

Wohnbauten verantworten rund zwei Drittel des gebäudebezogenen Energieverbrauchs. Die Baselbieter Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben in den vergangenen Jahren rund 900 Millionen Franken in energetische Sanierungen investiert – auch dank sinnvollen Anreizen durch das Baselbieter Energiepaket. Im Bereich der Betriebsoptimierung der Gebäudetechnik, einschliesslich Heizungen und Heizungsverteilsystemen, besteht jedoch noch ein erhebliches und weitgehend ungenutztes Energieeffizienzpotenzial.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert finanzielle Anreize – beispielsweise über das Baselbieter Energiepaket – für Projekte und Massnahmen zur periodischen Betriebsoptimierung der Gebäudetechnik einschliesslich Heizungen und Heizungsverteilsystemen inklusive der Durchführung eines dynamischen, automatischen oder elektronischen hydraulischen Abgleichs zu schaffen.

2.12.2. Stellungnahme Regierungsrats

Stimmt der Landrat der vorliegend beantragten Ausgabenbewilligung zu, wird der Regierungsrat per 01. Januar 2026 auftragsgemäss die in Kapitel 2.3.3 beschriebenen Förderbeiträge für die Betriebsoptimierung bei Wohngebäuden einführen. Der Regierungsrat beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

2.12.3. Motion [2021/216](#) «Unterstützung für Ersatz von alten nicht subventionierten alternativen Heizsystemen»

Am 25. März 2021 reichte Andi Trüssel die Motion [2021/216](#) «Unterstützung für Ersatz von alten nicht subventionierten alternativen Heizsystemen» ein, welche vom Landrat am 24. Februar 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Dank dem Baselbieter Energiepaket konnte vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2020 insgesamt mehr als eine Million Tonnen CO2 eingespart werden. Mit dem nun «neu gestarteten» Energiepaket werden noch ambitioniertere Ziele verfolgt. Das Baselbieter Energiepaket leistet einen wichtigen Beitrag zum «Netto-Null-Ziel» des Bundes. Das Energiepaket ist ein nachfragegesteuertes Programm. Die überaus ambitionierten Ziele können nur erreicht werden, wenn die Baselbieter Hauseigentümer «mitziehen», also ihre Häuser/Wohnungen energetisch sanieren und in neue Heizsysteme mit nicht fossilen Energieträgern investieren.

Ausgangslage: Zahlreiche alte, (teilweise über 40 Jahre alt) damals nicht subventionierte Heizsysteme (Wärmepumpen, Holz- <Pellet, Schnitzel und Stückgut> Heizungen, sind in die Jahre gekommen und arbeiten mit schlechten Wirkungsgraden. Mit den Fördergeldern aus dem Energiepaket sollen Anreize geschaffen werden, Alte, ehemals nicht subventionierte Heizsysteme, aus der Pionierzeit, durch Neue, mit besserem Wirkungsgrad arbeitende Anlagen zu ersetzen. Ein solche Unterstützung ist auch eine der Voraussetzungen dafür, dass ein technisch besseres Produkt vom Baselbieter Energiepaket profitiert kann. Damit werden die damaligen Pioniere der ersten Stunden, die ohne Subventionen, sondern aus eigenem Antrieb heraus, animiert, ihre ins Alter gekommen Anlagen zu ersetzen.

Vor dem dargestellten Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, das Energiegesetz und die Verordnung entsprechend anzupassen, um den Heizungsenergiebedarf im Baselbiet weiter zu senken.

2.12.4. *Stellungnahme Regierungsrats*

Stimmt der Landrat der vorliegend beantragten Ausgabenbewilligung zu, wird der Regierungsrat per 1. Januar 2026 auftragsgemäss die geforderten, in Kapitel 2.3.2 beschriebenen Förderbeiträge für den 1:1-Ersatz älterer nicht subventionierter Heizsysteme einführen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

2.12.5. *Postulat [2021/155](#) «Subvention WP-Wassererwärmer»*

Am 11. März 2021 reichte Florian Spiegel das Postulat [2021/155](#) «Subvention WP-Wassererwärmer» ein, welches vom Landrat am 24. März 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Ab dem 01. Mai 2020 gelten im Kanton Baselland neue Fördersätze für den Bau oder Ersatz von Anlagen welche möglichst wenig fossile Brennstoffe benötigen. In der Vorbereitung auf die Landratsvorlage wurde schon erwähnt, dass fälschlicherweise keine Wärmepumpen für die Produktion von Warmwasser in den Subventionen berücksichtigt werden. Das AUE begründete dies mit dem Standpunkt man wolle keine Doppelsubventionierung von Anlagen und Projekten. Diesem Grundsatz wird in keiner Weise widersprochen. Leider wollte das AUE nicht einsehen, dass mit der Annahme des Modul F aus den MUKEN die Subventionierung durch Energie Schweiz entfällt. Durch die Annahme des Baselbieter-Energiegesetz wurde eben dieses Modul F übernommen und die Subventionen sind entfallen.

Der Austausch von bestehenden Anlagen zur Warmwassererzeugung durch Wärmepumpen, macht in der Praxis einen grossen Anteil am Ersatz von bestehenden Anlagen aus. Kostentechnisch sind neue Anlagen in der Regel doppelt so teuer wie die reinen Elektroboiler. Dies führt dazu, dass viele Anlagenbesitzer/innen sich für einen Eins-zu-eins-Ersatz entscheiden. Dieser ist zwar nicht mehr erlaubt aber in der Umsetzung nicht kontrollierbar. Bis Ende 2019 konnten die Eigentümer eine Subvention als Rückvergütung über Energie Schweiz geltend machen. Seit dem Wegfall beobachtet die Branche eine deutliche Tendenz hin zum Verkauf und der Installation von nicht erlaubten Modellen.

Der Regierungsrat wird eingeladen: Über das Baselbieter Energiepaket die Installation von Wärmepumpen für die Warmwassererzeugung mit einer einmaligen Subvention, in der Höhe von 500.00 Franken, zu unterstützen.

2.12.6. *Stellungnahme Regierungsrats*

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Postulanten, dass der Ersatz eines Elektroboilers mit einem Luft-Wasser-WP-Boiler (L/W-WP-Boiler) die Energieeffizienz deutlich erhöht und somit wünschenswert ist.

L/W-WP-Boiler sind – trotz höherer Anschaffungskosten – über die Lebensdauer betrachtet in aller Regel wirtschaftlich, auch ohne finanzielle Unterstützung. Genau aus diesem Grund wurden entsprechende Förderbeiträge in den vergangenen Jahren aus allen bestehenden Förderprogrammen der Kantone und auch aus jenem von ProKilowatt gestrichen. Aus denselben Gründen haben sich Bund und Kantone entschieden, im HFM 2015 keine Förderbeiträge für L/W-WP-Boiler vorzusehen. Für eine allfällige Förderung von L/W-WP-Boiler könnte der Kanton somit keine Globalbeiträge in Anspruch nehmen und müsste die entsprechenden Förderbeiträge demnach vollumfänglich aus kantonalen Mitteln bestreiten.

Die Förderung eines L/W-WP-Boiler würde zu Überschneidungen und Fehlanreizen in Bezug auf § 1 und § 1a des Dekrets zum EnG BL ([SGS 490.1](#)) führen. Nach § 1a, der seit dem 1. Oktober 2024 in Kraft ist, müssen Neubauten und ab 2026 auch beim Ersatz älterer fossiler Heizsysteme grundsätzlich erneuerbare Heizlösungen verwendet werden – unabhängig davon, ob das alte fossile System auch für die Erzeugung von Warmwasser eingesetzt wurde. Ein 1:1-Austausch der fossilen Heizung in Kombination mit einem L/W-WP-Boiler wäre ab diesem Zeitpunkt nicht mehr

zulässig und sollte daher im Rahmen des Baselbieter Energiepakets auch nicht finanziell gefördert werden.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass bei LW-WP-Boiler aufgrund der guten Wirtschaftlichkeit, verhältnismässig tiefe Investitionen und der bestehenden Gesetzgebung zum Ersatz von Wassererwärmern keine Förderung angezeigt ist. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

2.12.7. Postulat 2021/199 Förderprogramm für E-Bike-Ladestationen

Am 25. März 2021 reichte Andrea Heger die Motion [2021/199](#) «Förderprogramm für E-Bike-Ladestationen» ein, welches vom Landrat am 24. März 2022 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegene E-Mobilität erfährt durch die als Beschleuniger wirkende Coronasituation in den letzten Monaten einen sprunghaften Anstieg.

Gemäss einer anfangs März 2021 von Velosuisse, dem Fachverband der Schweizer Fahrradlieferanten, veröffentlichten Statistik der Schweiz. Fachstelle Velo und E-Bike haben sich die Zahlen der E-Bike-Verkäufe innert den letzten 10 Jahren mehr als vervierfacht. Die gleichentags von Velosuisse veröffentlichte Mitteilung weist darauf hin, dass der Anstieg mit einem Zuwachs von über 28% gegenüber dem Vorjahr im Jahr 2020 besonders gross gewesen sei. Erfreulicherweise scheint dieser Zuwachs nicht auf Kosten der Muskelbikes zu gehen. Bei den E-Bikes gab es sowohl bei den Freizeit- wie auch Strassen-E-Bikes kräftigen Zuwachs. Nach Rent-a-Bike haben auch touristische Angebote und Langzeitmieten deutlich zugenommen.

Diese Meldungen sind politisch als erfreulich zu bewerten. Einerseits ist der Nutzen für die Gesundheit hervorzuheben, andererseits hilft ein nachhaltiger Anstieg von Pendlerverkehr per Velo, die Ziele im Klimaschutz zu erreichen und (Park-)Platzprobleme zu entschärfen. Dabei scheint das Potential noch lange nicht ausgenutzt, wenn man bedenkt, dass in der Schweiz die Hälfte der Autofahrten weniger als 5km weit gehen. Zudem hat sich gezeigt, dass der Veloverkehr und die damit zurückgelegten Distanzen im vergangenen «Coronajahr» im Schnitt verdreifacht haben.

Um die dargelegten Entwicklungen und das damit verbundene Potential zu nutzen und nachhaltig zu sichern, ist nun der ideale Zeitpunkt für Infrastrukturanpassungen. Ich denke hier insbesondere an das Setzen von Anreizen zum Ausbau von Ladestationen für E-Bikes.

Die Regierung wird daher beauftragt, ein erfolgsversprechendes und möglichst auf Anreizsystem basiertes Förderprogramm für E-Bike-Ladestationen auszuarbeiten und dem Landrat inklusive allfälliger gesetzlicher Grundlagen zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind Synergien mit parallel angedachten Ausbauten von Ladestationen für E-Autos zu nutzen

2.12.8. Stellungnahme Regierungsrats

Die zunehmende Verbreitung und Nutzung von E-Bikes wird vom Regierungsrat als insgesamt positiv erachtet. Er teilt die Einschätzung der Urheberin des Vorstosses, dass sich daraus positive Wirkungen sowohl im verkehrlichen Bereich als auch im Hinblick auf Ökologie und Klima und auch auf gesundheitliche Aspekte ergeben können.

Die von der Postulantin beschriebene Entwicklung des E-Bike-Marktes kann ebenfalls bestätigt werden: Mittlerweile ist fast jedes zweite verkaufte Fahrrad ein E-Bike. Die Verkaufszahlen des schweizerischen Fahrradmarktes sind von rund 280'000 Stück im Jahr 2005 auf aktuell rund 480'000 Stück pro Jahr angewachsen ([Statistik Neuverkäufe von Velosuisse](#)). Aktuell darf von einem regelrechten «Boom» der E-Bikes gesprochen werden. Gemäss Velosuisse sind die Strecken, welche mit E-Bike zurückgelegt werden, im Durchschnitt rund dreimal länger als die von Velos.

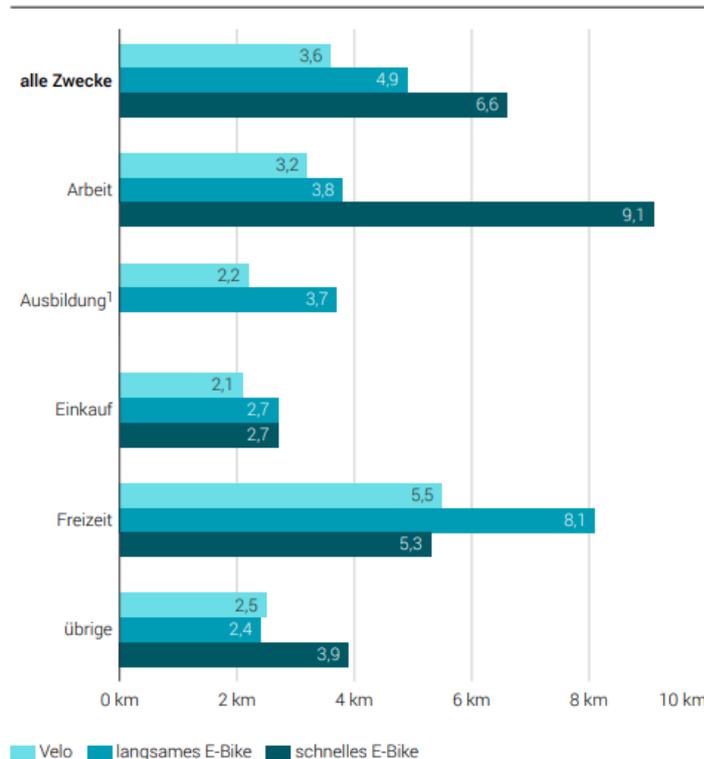
Die Verlagerung der Mobilitätsaktivitäten auf Velos ist umweltpolitisch erwünscht und durch die Entwicklung und Akzeptanz von E-Bikes leichter geworden. Die von der Postulantin angeregte Verstärkung des Trends für E-Bikes durch ein Förderprogramm für Ladestationen erachtet die Regierung bei näherer Prüfung jedoch als nicht notwendig, dies aus folgenden Gründen:

1. Auf der technischen Ebene hat es bei den E-Bikes eine enorme Entwicklung zu grossen Reichweiten der Akkus gegeben. Die Reichweite auch von günstigen Akkus beträgt heute in der Regel mindestens 40 km. Die Akkus können in den meisten Nutzungssituationen gut zu Hause, am Arbeitsplatz, im Restaurant oder Hotel an normalen Steckdosen nachgeladen werden.
2. Die mittlere Länge von E-Bike-Fahrten (pro individuellem Weg, in der Statistik als Etappe bezeichnet) beträgt 4,9 km (sog. «langsame») bzw. 6,6 km (sog. «schnelle» E-Bikes) (siehe Abbildung 3). 88 % der E-Bike-Nutzenden fahren 2021 weniger als 10 km pro Etappe (bzw. 91 % im Jahr 2015, unbeeinflusst von der Pandemie). Die Ladekapazität reicht somit in aller Regel für die Hin- und Rückfahrt.

Mittlere Länge der Velo- und E-Bike-Etappen nach Mobilitätszweck, 2021

im Inland

G3.3.4.3



¹ keine Angabe zu den schnellen E-Bikes, Stichprobe zu klein

Basis: 11 319 Velo-Etappen, 2 040 Etappen mit langsamen E-Bikes und 451 Etappen mit schnellen E-Bikes

Quelle: BFS, ARE – Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV)

© BFS 2023

Abbildung 3 Mittlere Länge der Velo- und E-Bike-Etappen nach Mobilitätszweck 2021; Quelle BFS ARE

3. Abhängig vom Motorentyp und Jahrgang sind spezifische Ladekabel / Ladegeräte notwendig. E-Bike-Fahrerinnen und -fahrer, die eine Strecke fahren, für die eine Akku-Ladung nicht ausreicht, müssen ihr spezifisches Ladegerät mitführen, um sicher unterwegs den Akku wieder laden zu können. Diverse Ladestationen bieten aufgrund der System-Vielfalt

gar keine Ladegeräte, sondern lediglich Steckdosen an. Bei anderen besteht ein beträchtliches Risiko, dass an der jeweiligen Ladestation der benötigte Ladekabeltyp nicht vorhanden ist.

4. Das Laden in Ausflugrestaurants oder in Hotelzimmern mit eigens mitgeführten Ladekabeln an normalen Steckdosen ist eine breit akzeptierte Praxis. Während einer einstündigen Essenspause kann ein durchschnittlicher Akku um ein Viertel bis zur Hälfte wieder aufgeladen werden. Batterien von E-Bikes speichern zwischen 300–600 Wh. Eine volle Ladung kostet rund 10–20 Rappen, dienstleistungsorientierte Unternehmungen übernehmen diese Kosten gerne für ihre Kundinnen und Kunden.
5. Verschiedene Akteure sind bereits aktiv und haben Ladestationen eingerichtet bzw. gefördert. Zu nennen sind hier insbesondere das «E-Bike-Ladestationsprogramm» von Baselland Tourismus und Programme beim Bund zur Förderung von «Park&Ride». Beim «E-Bike-Ladestationsprogramm» betreibt Baselland Tourismus, unter anderem im Auftrag des Kantons, rund 20 Ladestationen entlang E-Bike-Routen.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

2.12.9. [Postulat 2023/303](#) «Kombinierte Investitionen in CO₂-arme Systeme zusätzlich belohnen»

Am 8. Juni 2023 reichte Thomas Eugster das Postulat «Kombinierte Investitionen in CO₂-arme Systeme zusätzlich belohnen» ein, welches vom Landrat am 16. November 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Mit dem Erfolgsmodell des Baselbieter Energiepakets werden Investitionen von Hauseigentümern in Massnahmen für die Reduktion des CO₂-Fussabdrucks von Gebäuden mit Fördergeldern unterstützt. Allerdings machen die CO₂-Emissionen von Gebäuden nur einen Anteil von 35% des energiebedingten CO₂-Ausstosses des Kanton Baselland aus. Mit 43% erreicht auch der motorisierte Verkehr einen grossen Anteil, welcher wohl nur durch eine weitgehende Elektrifizierung stark reduziert werden könnte. Dazu ist aber auch ein Ausbau der alternativen Energien zur Stromgewinnung von Nöten, da ansonsten durch den im Moment noch immer geplanten Wegfall von Atomstrom zunehmend dreckiger Kohlestrom importiert werden muss. Der Ausbau der alternativen Stromproduktion kann zu einem wesentlichen Anteil mit Photovoltaikanlagen erfolgen, deren Erstellung vom Bund den auch bereits gefördert wird. Allerdings erfolgt zur Zeit der Zubau von alternativen Energien nicht in der notwendigen Geschwindigkeit um längerfristig mit der Elektrifizierung der Gebäudeheizsysteme und des Verkehrs Schritt zu halten. Damit die mit dem Baselbieter Energiepaket ermöglichten Investitionen in CO₂-arme Heizsysteme (el. Wärmepumpen) möglichst wenig Mehrbelastung der Stromnetze verursachen, wäre es sinnvoll, wenn auf der betroffenen Immobilie eine PV-Anlage installiert würde, welche zusätzlich auch noch Energie zur Elektrifizierung der Mobilität liefern könnte.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die Verordnung bezüglich der Fördergelder des Baselbieter Energiepakets dahingehend zu ergänzen, dass kombinierte Neuinvestitionen in Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder Photovoltaikanlagen und E-Autos mit einem pro Haushalt einmaligem Sonderbonus gefördert werden, wobei der Sonderbonus bei einer Kombination von allen drei Komponenten höher ausfallen soll als nur bei zwei Komponenten. Bedingung ist, dass die Investitionen in die zwei, resp. drei Komponenten innerhalb von maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren erfolgen müssen.

2.12.10. [Stellungnahme Regierungsrats](#)

Stimmt der Landrat der vorliegend beantragten Ausgabenbewilligung zu, wird der Regierungsrat die per 1. Januar 2026 den im [Energieplanungsbericht 2022](#) (Massnahme M11) angekündigten und in Kapitel 2.3.5 näher beschriebenen Bonus für die Kombination von Dach- oder Fassadensanierungen mit einer PV-Anlage einführen. Ein solcher Bonus setzt Anreize für zwei energiepolitisch besonders zweckmässige Massnahmen: die Steigerung der Energieeffizienz der Gebäudehülle und den Ausbau der PV an Gebäuden. Wie im [Energieplanungsbericht 2022](#) dargelegt, ist eine Dach- oder Fassadensanierung ein besonders geeigneter Zeitpunkt für die Installation einer PV-

Anlage. Der Kanton kann für diese Förderbeiträge beim Bund Globalbeiträge geltend machen, was die Kostenbeteiligung des Kantons erheblich reduziert (siehe Kapitel 2.3.5).

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, mit Blick auf den aktuellen Finanzhaushalt zum jetzigen Zeitpunkt auf weitere Boni für die Kombination einer PV-Anlage mit etwa einer Wärmepumpe oder mit einem Elektrofahrzeug zu verzichten. In der [Sammelvorlage 2024/293 zu den Vorstössen «Vergütung von eigenproduzierter Energie durch den Netzbetreiber», «Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen» und «Solarenergie – Vergütungstarife harmonisieren»](#) (Berichte zur Motion [2021/627](#), zum Postulat [2022/511](#) und zum Postulat [2021/144](#)) hat der Regierungsrat erläutert, dass durch das vom Stimmvolk am 9. Juni 2024 gutgeheissene Stromgesetz auf Bundesebene künftig zusätzliche Anreize für den Ausbau von PV und Stromspeichern geschaffen werden. Das Stromgesetz wird auch die marktwirtschaftliche Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt stärken. Produzenten von erneuerbarem Strom können ihren Strom künftig auf dem Markt anbieten. Der jeweilige Netzbetreiber vor Ort bleibt verpflichtet, die angebotene Elektrizität bei Bedarf abzunehmen und zu nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zu vergüten. Ausserdem erlaubt es neue virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und die Bildung von Elektrizitätsgemeinschaften. Netzbetreiber sind dabei verpflichtet, verfügbare Flexibilitäten zu nutzen. Batterien ohne Endverbraucher werden von den Netznutzungsgebühren befreit. Die Kombination von Systemen, die Stromproduktion und -bedarf intelligent verknüpfen, werden demnach bereits durch das Stromgesetz attraktiver.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich das Stromgesetz und der vorgesehene Bonus für die Kombination einer Dach- und Fassadensanierung mit einer PV-Anlage und die neuen Förderbeiträge für Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden gut ergänzen und derzeit keine weiteren Boni für Kombinationen einer PV-Anlage mit weiteren Systemen erforderlich sind.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für das Förderprogramm nach § 35 [EnG BL](#) wird für die Laufzeit 01.01.2026–31.12.2030 eine neue einmalige Ausgabe von 51,25 Millionen Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Die Motion [2021/389](#) «Anreize Optimierung Gebäudetechnik Wohnbauten» wird abgeschrieben.
2. Die Motion [2021/216](#) «Unterstützung für Ersatz von alten nicht subventionierten alternativen Heizsystemen» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat [2021/155](#) «Subvention WP-Wassererwärmer» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat [2021/199](#) «Förderprogramm für E-Bike-Ladestationen» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat [2023/303](#) «Kombinierte Investitionen in CO₂-arme Systeme zusätzlich belohnen» wird abgeschrieben.

Liestal, 4. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über eine Ausgabenbewilligung für das Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» für die Jahre 2026 bis 2030

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für das Förderprogramm nach § 35 EnG BL wird für die Laufzeit 01.01.2026–31.12.2030 eine neue einmalige Ausgabe von 51,25 Millionen Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
3. Die Motion [2021/389](#) «Anreize Optimierung Gebäudetechnik Wohnbauten» wird abgeschrieben.
4. Die Motion [2021/216](#) «Unterstützung für Ersatz von alten nicht subventionierten alternativen Heizsystemen» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat [2021/155](#) «Subvention WP-Wassererwärmer» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat [2021/199](#) «Förderprogramm für E-Bike-Ladestationen» wird abgeschrieben.
7. Das Postulat [2023/303](#) «Kombinierte Investitionen in CO₂-arme Systeme zusätzlich belohnen» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: